

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mole, zweier Stege und einer Slipanlage
am Scheibe-See“**

Gz.: 47-8301/118/6

vom 07. Mai 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 30. Juni 2023 reichte die Stadt Hoyerswerda den Antrag auf allgemeine Vorprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen mit der Bitte um Weiterleitung an die Landesdirektion Sachsen ein. Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 wurden die Unterlagen vom Landratsamt Bautzen mit der Bitte um Verfahrensentscheidung an die Landesdirektion Sachsen übergeben.

Gegenstand dieses Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Mole, zweier Stege und einer Slipanlage sowie zugehöriger Maßnahmen (z. B. Zuwegung) am Westufer des Scheibe-Sees.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen, auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der Kriterien nach Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 3. Mai 2024 festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mole, zweier Stege und einer Slipanlage am Scheibe-See“ bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe sowie die maßgebenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes für diese Entscheidung sind unter anderem:

- Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem durch den Bergbau stark beeinflussten Gebiet. Bei dem Scheibe-See handelt es sich um ein künstliches Gewässer. Es findet keine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung statt.

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als insgesamt unerheblich eingeschätzt, da sich der Wasserhaushalt nach Umsetzung des Vorhabens nicht maßgeblich verändert. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität des Scheibe-Sees ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Da die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen nur für einen kurzen Zeitraum während der Bauphase auftreten, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft anzunehmen.
- Mit der Anordnung der Mole wird eine Art Bucht ausgebildet, die die Bootsanlegestelle klar vom Badebereich am Strand trennt. Es sind keine erheblichen anlage- sowie betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit und Wohlbefinden zu erwarten.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Bauabschluss wiederhergestellt und mit dem ausgehobenen Erdreich überdeckt. Somit stehen die Flächen für eine weiterführende Oberflächennutzung (z. B. Ausbildung einer Vegetationsdecke) wieder zur Verfügung.
- Entstandene Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gebrochen und aufgelockert. Gerodete Bereiche werden aufgeforstet und Offenlandbereiche werden mit einer gebietsheimischen, standortgerechten Saatgutmischung neu begrünt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (Sächs-GVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 07. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Uschi Muschol
Sachgebeitsleiterin wasserrechtlicher Vollzug
In Vertretung des Referatsleiters